

Der Tabak-Verarbeiter

Organ der Tabakarbeiter und Arbeiterinnen Deutschlands.

Der Tabak-Verarbeiter erscheint wöchentlich jeden Sonnabend und ist durch alle Postanstalten zu beziehen. -- Der Abonnementspreis beträgt 1,50 Mark für das Vierteljahr ohne Bringerlohn.

Inserate müssen bis Montag mittag in unserer Expedition aufgegeben sein. Der Anzeigenpreis beträgt 85 Pfg. für die 6 gespaltene Zeile. Der Betrag ist im voraus zu entrichten.

Nr 40

Sonntag, den 5. Oktober

1919

Die Tabaksteuer in der Nationalversammlung.

(Fortsetzung.)

Präsident: Ich erteile das Wort dem Herrn Abgeordneten Stad.

Stad, Abgeordneter: Meine Damen und Herren! Ich muß Sie bitten, die Anträge Arnstadt und Genossen sämtlich abzulehnen. Der § 5, wie er Ihnen in der Kommissionsvorlage vorliegt, ist eine komplizierte Arbeit. Ist das Ergebnis einsehender Beratungen und Verständigungen. Wenn wir auch nur einen Teil aus dem § 5 auswürfen, so würde der ganze Bau und damit das ganze Gesetz zusammenstürzen. Der Antrag Arnstadt und Genossen geht ausschließlich darauf hinaus, die Rauchtabakindustrie zu befristigen, die aber schon insofern besser gestellt ist, als die Inlandssteuer aufgehoben ist, und als der deutsche Tabak ausschließlich für diese Industrie in Frage kommt und als Rauchtabak in seinem Umsatz schon eine sehr große Begünstigung erfährt.

Der Antrag Arnstadt und Genossen will unter Ziff. 2, daß die Tabaksteuer nur bis Ende März 1921 Geltung haben soll. Das wäre ein Unglück für die Industrie, (sehr richtig!) bei den Deutschen Demokraten, die darauf drängen, daß das Gesetz der Tabaksteuer recht bald erledigt wird. Die Industrie erweist Ruhe und Ordnung, sie will wieder einmal aufbauen. Wenn wir nach dem Antrage Arnstadt und Genossen das Gesetz nur bis Ende März 1921 gelten lassen, so würden wir der Industrie gar keinen Gefallen erweisen. (Zustimmung links.) Wir bitten Sie deshalb, die schwerwiegenden Folgen des Antrages Arnstadt und Genossen in jeder Beziehung zu berücksichtigen.

Ein anderer Antrag derselben Herren geht darauf hinaus, die Handelssteuern für Tabak und Zigaretten herabzusetzen. Es ist gesagt worden, daß wir den Knollentenden entgegenkommen müssen. Ich verweise darauf, daß diese Herabsetzung der Handelssteuern auf die einzelne Zigarette und Zigarette in der Preisbildung von gar keinem Einfluß ist. (Sehr richtig! links.) Es muß betont werden, daß die zukünftigen Preise für Zigaretten sich nicht unter 6 bis 8 Pfennige stellen werden. Es hat deshalb gar keinen Zweck, die Steuer für Preis- und Bierpreisgigaretten recht niedrig zu halten, da diese in Zukunft auf dem Markt überhaupt nicht mehr zu haben sein werden. Die Zahlen im Antrage stehen eigentlich nur auf dem Papier.

Was ich über die Zigaretten sagte, trifft auch für die Zigaretten zu. Es wird in Zukunft eine Zigarette unter 25 bis 30 Pfennig überhaupt nicht mehr zu kaufen sein. Es kann gar keine Rede davon sein, daß für die Verbraucher in etwa ein Vorteil daraus entspringen würde, wenn die Sätze so angenommen würden, wie sie von den Herren Arnstadt und Genossen vorgeschlagen sind.

Es ist übrigens sehr interessant, daß ausgerechnet die Herren, die diese Anträge gestellt haben, sich früher nicht genug der Mühe unterzogen konnten, die Steuer für Tabak bis ins Ungemessene zu steigern. Jetzt auf einmal wollen sich diese Herren als die Richter der armen Leute erweisen. Wenn Sie (nach rechts!) glauben, mit derartigen Anträgen und Praktiken Ihre verlorenen Memorie im Volke wiedergewinnen zu können, so täuschen Sie sich ganz gewaltig. Man braucht ja nur die Sätze einer genauen Erklärung zu unterziehen, und man wird bemerken, daß sie nicht das treffen, was sie eigentlich treffen sollten.

Ich möchte dann noch kurz auf die Frage des feinsten Schnittens Tabaks eingehen. Die Schnittgrenze war bisher 2,1 Millimeter. Sie ist nunmehr durch Ausschluß auf 1 1/2 Millimeter herabgesetzt, und zwar aus Grund einer Verständigung mit der Industrie, auch mit der Rauchtabakindustrie. Das ist eine wesentliche Besserung gegenüber dem bisherigen Stande. Es mag zugegeben werden, daß die Rauchtabakindustrie besonders durch den Krieg in der letzten Zeit eine Besserung erfahren hat; es mag aber dahingestellt bleiben, ob, wenn vom Unstände wieder genügend Tabak zur Verfügung kommt, der Verbrauch an Zigaretten wieder an Umfang zunimmt, die Rauchtabakindustrie sich in der bisherigen Weise halten wird. Sachverständigen in dieser Beziehung das Gegenteil. Besserungsgedacht sind aber die Steuer für die eigentlichen Pfeifenrauchtabake -- und da kommt doch der Tabak in Frage, der größer geschnitten ist als 1 1/2 Millimeter -- außerordentlich begünstigt. Es geht also nicht an, die Sätze noch weiter zu vermindern, weil dann die Zigarettenindustrie, die doch den eigentlichen Kernpunkt der deutschen Tabakindustrie darstellt, mehr als die Rauchtabakindustrie, allzu sehr geschädigt wird.

Es war heute davon die Rede, daß das Monopol nicht leicht durchzuführen ist, weil sich die Zigarettenindustrie in den entlegenen Dörfern verbreitet. Deshalb ist aber notwendig, daß die Herren, die andererseits so gegen das Monopol gewettert haben, darauf Rücksicht nehmen, daß die Rauchtabakindustrie als solche gegenüber der Zigarettenindustrie nicht so bevorzugt wird, daß die größten Rauchtabakfabriken, die sich ausschließlich in den Städten befinden und nicht so leicht auf das Land zu verlegen sind wie eine Zigarettenfabrik, die Zigarettenindustrie nicht in etwa vernichten. Wir bitten Sie also, diesen Antrag, der die Schnittgrenze herabsetzen will, abzulehnen.

In Anknüpfung ist es notwendig, daß auch der Absatz d, der in diesem Antrag zur Vorlage steht und das Zigarettenpapier betrifft, ebenfalls abgelehnt wird.

Bei dieser Gelegenheit darf ich noch erwähnen, daß wir unter allen Umständen gegen die vorgeschlagene Entschickung stimmen werden, die sich dahin richtet, daß die Beschlagnahme für inländischen Rohtabak aufgehoben werden soll. Durch einen solchen Beschluß würden wir dem Preiswucher alle Türen öffnen, und wir würden erleben, daß der Tabak, den wir jetzt noch im Ausland mit 450 Mark pro Zentner, das ist nahezu das Doppelte des Friedenspreises, erhalten, für die nächste Zukunft im Preise ganz gewaltig in die Höhe schnellen wird. Die Tabakhandelsvereine haben von der Zentrale der Tabakverteilungsstellen von Deutschland 430 Mark pro Zentner zugewilligt erhalten. Dieser Preis wird von den Tabakbauern, wenn sie Gelegenheit dazu haben, weit überboten. Sie sind mit 430 Mark nicht zufrieden, sondern fordern 1000 Mark, so im Einzelhandel sind sogar 2000 Mark pro Zentner deutschen Tabaks bezahlt worden. Nebenfalls würden ausschließlich die Großfabrikanten später in der Lage sein, diesen Tabak, den wir auf deutschem Boden bauen, alle für sich zu gebrauchen und die Zigaretten überhaupt nicht in die Höhe zu lassen. Die letzten Endes sind es dann die Arbeiter, die den Tabakbauern diese überhöhten Preise bezahlen müssen.

Von dem Herrn Kollegen Arnstadt ist angeführt worden, daß die Sozialdemokraten in der Kommission erklärt hätten, es wäre besser, auf dem deutschen Gelände, auf dem jetzt Tabak angebaut wird, Korn oder sonstige Früchte anzubauen. Ich will das wiederholen und bestätigen. In der Tat halte ich es im Interesse unseres Volkes und seiner Ernährung für notwendig und richtig, in erster Linie daran zu denken, das Volk mit Brot und Kartoffeln zu versorgen, ehe wir an die Rauchwaren denken. Das will aber nicht bedeuten, daß wir nunmehr auf jede Art und Weise den Tabakbau ausgeschlossen haben wollen. Ich erwähne in diesem Zusammenhang nur noch, daß wir dem Antrag, der zur Pflege des Tabakbaues aus den Erträgen dieser Steuer eine gewisse Summe zur Verfügung stellt, ebenfalls zugestimmt haben. Es kann also durchaus keine Gegnerschaft gegen den Tabakbau als solchen herausgerufen werden, sondern wir wollten das angeordnet wissen auf die gerade verflochten und vielschicht auch noch für die in nächster Zukunft bestehenden Verhältnisse mangelhafter Ernährung.

Zum Schluß meiner Ausführungen darf ich vielleicht noch ganz kurz den § 5 streifen, der im Gesetz vorhanden ist. In § 5 a ist eine Preisermäßigung für den Zoll geschaffen worden. Ich gebe zu, daß die vorliegende Fassung unglücklich ist. Ich kann aber hier nicht auf den Zoll eingehen, sondern nur für die Herren des Zentrums und der Demokraten, daß ein Antrag in Vorbereitung ist, den wir bei der dritten Lesung gemeinschaftlich einbringen werden, wonach die Sätze in § 5 a generell geändert werden. Wir bitten Sie aber auch, heute den Antrag in dieser Fassung anzunehmen, die Anträge Arnstadt und Genossen abzulehnen und sich auf den Boden der Kommissionsvorlage zu stellen. (Bravo! bei den Sozialdemokraten.)

Die Tagung des Vertrauensausschusses des deutschen Tabakgewerbes

am 18. und 19. September 1919 in Bremen.

Die Entwicklung der Verhältnisse im inländischen Gebiet, die eine ständig wachsende Gefahr für das rechtsrheinische Gewerbe bedeutet, veranlaßte den Vertrauensauschuß auf seiner am 18. und 19. September 1919 gemeinsam mit dem Arbeitsauschuß der Detag Bremen abgehaltenen Tagung hierzu eingehend Stellung zu nehmen. Die Verhandlung war der Ansicht, daß die hierdurch geschaffene Lage besondere Maßnahmen erfordert.

Im Verein mit der Detag Bremen und Mannheim forderte der Vertrauensauschuß des deutschen Tabakgewerbes von der Regierung:

1. Aufhebung der Vorschrift, daß die Zölle in Goldparität zu zahlen sind, solange bis die Goldparität auch in dem besetzten linksrheinischen Gebiete zur Durchführung gelangt;
2. Sofortige Herabsetzung der Parität im besetzten und unbesetzten Gebiet in Bezug auf den Gewichtszoll für Rohtabak;
3. Gleichmäßige Behandlung des besetzten und unbesetzten Gebietes im Falle der Einführung des Handelszolls;
4. Zulassung von Rohstoffeinkäufen im Auslande gegen Barzahlung im Rahmen der Kontingentierung;
5. Genehmigung der Umanwandlung der bisher von der Detag abgeschlossenen Kreditkäufe in Barzahlungskäufe;
6. Erhöhung des Einfuhrkontingentes für Rohtabak.

Vorstehende Forderungen des Tabakgewerbes werden durch eine unbedinglich sich nach Berlin begebende Kommission der Reichsregierung unterbreitet.

Bei der im Anschluß an diese Verhandlungen erörterten Frage betreffend die Erhöhung der Verarbeitungskontingente wurde in Erwägung gezogen, daß bei der jetzigen Höhe der Kontingente die Herstellung einer dem tatsächlichen Bedarf entsprechenden Menge von Fabrikaten nicht erreicht wird, weshalb eine Erhöhung der Verarbeitungskontingente erwünscht sei. Andererseits wurde aber die große Gefahr nicht außer acht gelassen, die aus einer zu großen Erhöhung der Kontingente dem Gewerbe, insbesondere auch den Kleinbetrieblern, durch eine Ueberproduktion entsteht. Es wurde davon ausgegangen, daß die Fabrikate von den in den nächsten Monaten vorgenommenen Einfuhren erst zu Anfang des nächsten Jahres auf den Markt kommen und dann die Verbraucher insolge der auf den 31. Dezember 1919 festzustellenden großen Reichsabgaben und die dauernde erhebliche Belastung mit Steuern nicht mehr instande sein würden, die durch den ungünstigen Kalzustand und die Handelssteuern außerordentlich verteuerten Fabrikate in erheblichem Umfange aufzunehmen.

Bei Berücksichtigung dieser Umstände wurde beschlossen, für den Fall, daß regierungsgünstig die zu erhaltende Erhöhung des Einfuhrkontingentes bewilligt werden würde, das Verarbeitungskontingent für die Zigarettenherstellung ab 15. Oktober 1919 auf 33 1/2 Prozent der Verarbeitung von 1913 festzusetzen. Für die Rauch-, Kau- und Schnupftabakherstellung, die im wesentlichen in der Lage ist, ihre Rohstoffe verhältnismäßig schnell zu Fabrikaten umzugestalten und deshalb dem Wettbewerb von aus dem Auslande über dem besetzten Gebiete herbeikomenden Fabrikaten schon in den nächsten Monaten stärker entgegenzusetzen zu können, soll das Kontingent für den Zeitraum von drei Monaten auf 50 Prozent der für diese Gewerbezweige festgesetzten Kontingentierungszeiten erhöht werden.

In Verbindung mit der Erhöhung der Verarbeitungskontingente wurde zur Stärkung der kleinen und mittleren Betriebe über eine Erweiterung der Mindestkontingente verhandelt und nach eingehender Erörterung dieser Frage ein weiterer Ausbau der Mindestkontingente beschlossen. Die Kontingenterweiterungen werden sich demgemäß künftig wie folgt stellen. Bei einer monatlichen Verarbeitung nach 1913 bis zu 250 kg tritt keine Einfuhrzulassung ein. Die Betriebe, die ein Bruttokontingent nach 1913 von 251 bis 500 kg haben, dürfen jetzt 250 kg verarbeiten. Den Betrieben, die ein Bruttokontingent nach 1913 von 501 bis 900 kg haben, wird eine Verarbeitung von 350 kg, und denen, die ein Bruttokontingent nach 1913 von 901 bis 1200 kg haben, eine Verarbeitung von 400 kg zugestanden.

Bekanntmachung Nr. 7

der Detag in Bremen und Mannheim vom 20. September 1919.

Gemäß einem von dem Arbeitsauschuß der Detag Bremen in Gemeinschaft mit dem Vertrauensauschuß des deutschen Tabakgewerbes erlassenen Beschlusse bestimmen die Detag Bremen und Mannheim vorbehaltlich der Regelung im Wege einer Abänderung der geltenden ge-

setzten Vorschriften, daß mit Wirkung vom 15. Oktober 1919 ab für die Verarbeitung von Rohtabak und die Bemessung des Verbrauchs für die Zigaretten-, Rauch-, Kau- und Schnupftabakherstellung nachfolgende Bestimmungen gelten:

- a) Bei Herstellung von Zigaretten die um 66 2/3 v. H. gekürzte Verarbeitung des Kalenderjahres 1913.
- b) Bei Herstellern von Rauchtabak für die Dauer von drei Monaten die um 50 v. H. gekürzte Rohabakmenge, die sich aus der durchschnittlichen Verarbeitung im Kalenderjahre 1913 und in 12 nach Wahl des Herstellers zwischen dem 1. Januar 1915 und dem 30. Juni 1916 liegenden unmittelbar aufeinanderfolgenden Monaten ergibt, nachdem von der durchschnittlichen Verarbeitungsmenge (Fabrikatverfahrmenge zuzüglich 10 Prozent Zuschlag) vorerst 25 v. H. abgezogen sind.
- c) Bei Herstellern von Rauchtabak für die Dauer von drei Monaten die um 50 v. H. gekürzte Verarbeitung des Kalenderjahres 1913.
- d) Bei Herstellern von Schnupftabak für die Dauer von drei Monaten die um 50 v. H. gekürzte Rohabakmenge, die sich aus der Fabrikatverfahrmenge des Jahres 1913 ergibt, nachdem vorerst 30 v. H. von der Fabrikatmenge abgezogen sind.
- e) Bei Kleinbetrieblern in Preßtabak (§ 22 der Tabakverordnung) die durchschnittliche Abgabe im Kleinhandel im Kalenderjahre 1913 unter Kürzung von 50 v. H.
- f) Bei Kleinbetrieblern in Preßtabak (§ 22 der Tabakverordnung) die durchschnittliche Abgabe im Kleinhandel im Kalenderjahre 1913 unter Kürzung von 50 v. H.
- g) Bei Kleinbetrieblern in Preßtabak (§ 22 der Tabakverordnung) die durchschnittliche Abgabe im Kleinhandel im Kalenderjahre 1913 unter Kürzung von 50 v. H.
- h) Die für den Bezug von Rohabak auf Dauerseine zugelassene Höchstmenge beträgt monatlich 50 kg.
- i) Die für den Bezug von Rohabak auf Dauerseine zugelassene Höchstmenge beträgt monatlich 50 kg.
- j) Die für den Bezug von Rohabak auf Dauerseine zugelassene Höchstmenge beträgt monatlich 50 kg.

Die Betriebe, welche nach i) in den der Kontingentierung zugrunde gelegten Zeiträumen eine Gesamtverarbeitung von monatlich 251 bis 500 kg Rohabak gehabt haben, dürfen jetzt 250 kg monatlich insgesamt verarbeiten.

Die Betriebe, welche nach i) in den der Kontingentierung zugrunde gelegten Zeiträumen eine Gesamtverarbeitung von monatlich 501 bis 900 kg Rohabak gehabt haben, dürfen jetzt 350 kg monatlich insgesamt verarbeiten.

Die Betriebe, welche nach i) in den der Kontingentierung zugrunde gelegten Zeiträumen eine Gesamtverarbeitung von monatlich 901 bis 1200 kg Rohabak gehabt haben, dürfen jetzt 400 kg monatlich insgesamt verarbeiten.

k) Die Detag Bremen kann unter Zustimmung des vom Vertrauensauschuß des deutschen Tabakgewerbes gewählten Kontingentierungsausschusses ausnahmsweise die Uebertragung von Bedarfanteilen vorsehen, sowie Bedarfanteile einzelner Hersteller vorübergehend erhöhen oder herabsenken. Gegen die Herabsenkung ist Beschwerde bei dem Beschwerdeausschuß des Vertrauensauschusses zulässig.

Es wird in diesem Zusammenhang auf die Erläuterungen zur Bekanntmachung Nr. 2 der beiden Detags vom 8. August 1919 verwiesen, die auf die obigen Bestimmungen sinngemäße Anwendung finden.

Die Bedarfsbemessung nach den obigen neuen Grenzen wird, soweit nicht die Mindestkontingentengrundsätze auszuführen sind, praktisch in der Weise vorgenommen, daß die bis zum 14. Oktober 1919 geltenden Einzelkontingente in der Zigarettenherstellung um je ein Drittel, in der Rauch-, Kau- und Schnupftabakherstellung auf das Doppelte erhöht werden.

Bremen, Mannheim, den 20. September 1919.

Deutsche Tabakhandels-Gesellschaft m. b. H., Bremen.

Deutsche Tabakhandels-Gesellschaft, Abt. Inland m. b. H., Mannheim.

Bekanntmachung Nr. 8

der Detag Bremen und Mannheim.

Beiz. Verpflichtungsscheine.

Die Anordnung, daß bei den zum Bezuge von Inlandsrohstoffen berechtigten Firmen die schriftliche Erklärung der Verpflichtung über die Abgabe des Tabaks der Ernte 1919 erhoben werden soll, hatte von Anfang an den Sinn, daß die Verpflichtungserklärungen nur den beiden Tabakhandels-Gesellschaften gegenüber abzugeben seien.

Demgemäß haben nur Gültigkeit:

1. die von der Detag Mannheim erhobenen Verpflichtungsscheine der Händler und Verarbeiter-Bergärter (weiße Scheine),
2. die von der Detag Bremen erhobenen Verpflichtungsscheine der Rohabak-Verarbeiter und der Händler 3. Hand (rotgeänderte Scheine).

Die Verpflichtungsscheine, die einzelne Bergärter angefordert haben, sind infolge eines Mißverständnisses beachtet worden. Die unferen Gesellschaften gegenüber erklärten Abnahmeverpflichtungen der Verarbeiter und Händler 3. Hand bilden eine genügende Sicherheit auch für die Bergärter.

Bremen und Mannheim, den 22. Sept. 1919.

Deutsche Tabakhandels-Gesellschaft von 1916 m. b. H. in Bremen, Deutsche Tabakhandels-Gesellschaft von 1916, Abteilung Inland m. b. H. in Mannheim.

Bekanntmachung Nr. 505

der Detag Bremen vom 24. September 1919.

Beiz. Rauchtabakhersteller, die Blatt und Rippen verarbeiten.

Der Detag, Bremen, steht ein beschränktes Quantum Domingo-Tabak für die Rauchtabakherstellung zur Verfügung. Alle Rauchtabakhersteller, die ein Auslandsabkäufer sind, haben, werden hierdurch aufgefordert, Bedarfsanträge in gleicher Weise fertig auf weichen Vorbruden mit Kopf und Unterseite versehen, jedoch ohne

Wahlberechtigte, höchstens bis zum 6. Oktober in Bremen eintrifft, einzureichen. Die Deleg. Bremen, wird die zutreffenden Mengen in die Bedarfslisten selbst eintragen.

Anderer ausländische Tabak stehen zurzeit für Schnelbewerke noch nicht zur Verfügung.

Bremen, den 24. Sept. 1919.

Deutsche Tabakhandels-Gesellschaft m. B. G. Bremen.

Bekanntmachung Nr. 504 der Detag Bremen.

Unter Bezugnahme auf die gemeinsame Bekanntmachung Nr. 7 der beiden Detags Bremen und Mannheim vom 2. September 1919 werden hierdurch alle Zigarrenhersteller, Kleinmengenverfüher und Händler 8. Hand aufgefordert, Entwürfe auf Vorkennzeichnung eines Bedarfes in Einlagen für 4 Monate, für Deckblatt und Umblatt für 6 Wochen, ab 15. Oktober gerechnet, einzureichen.

Ebenso erwartet die Detag Bremen Bedarfslisten für die letzten inländischen Rohstoffmengen, auf die nach den ab 15. Oktober 1919 geltenden Kontingenten für den Jahresbedarf noch Anspruch gestellt werden kann.

Beide Arten Bedarfslisten sind bei der Detag Bremen, mit Kopf und Unterschrift versehen, jedoch ohne Gewichtsanzeige einzureichen. Die zutreffende Bedarfsmenge wird die Detag selbst einfüllen.

Für die betreffende nachzubewilligende Menge Inlandstabak haben die Hersteller Vorkennzeichnungen über Abnahme gleicher Mengen aus der 1918er Ernte der Detag Mannheim einzuweisen. Eine unbedingte Gewähr für die Vorkennzeichnung der Anerkennung über inländischen Rohstoff kann nicht gegeben werden.

Bremen, den 23. Sept. 1919.

Deutsche Tabakhandels-Gesellschaft vom 1918 m. B. G. Bremen.

Bekanntmachung Nr. 503 der Detag Bremen.

Unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung Nr. 3 der beiden Detags vom 8. August 1918 wegen Festlegung der Einzellistenmengen nach 20, 36 und 45 v. S. Deckblatt, Umblatt und Einlage wird hierdurch bekanntgegeben, daß es allen Zigarrenherstellern und Kleinmengenverfühern freisteht, bei der Detag Bremen zu beantragen, die nach den Grundsätzen der Bekanntmachung Nr. 3 errechneten Einzellistenmengen in Deckblatt, Umblatt und Einlage abzugeben. Doch wird nur solchen Anforderungen stattgegeben werden, die auf eine Verabfolgung der Proben für Deckblatt und Umblatt und eine Verabfolgung für Einlage hinauslaufen.

Entsprechende Anträge sind an die Kontingentsabteilung der Detag, Bremen, zu richten.

Bremen, den 20. Sept. 1919.

Deutsche Tabakhandels-Gesellschaft vom 1916 m. B. G. Bremen.

Beratungen über den Reichstarif.

Am 1. Oktober beginnen in Eichenach die Beratungen zwischen der Fabrikantenkommission und den Vertretern der drei Tabakarbeiterverbände betr. Schaffung eines Reichstarifes für das Zigarrengewerbe. Sehr spät zwar, obwohl unsere Verhandlungen lange genug gedauert haben, kommt man zu den Beratungen, doch setzen wir voraus, daß etwas Erfriechliches zustande kommt. Auf alle Fälle werden sich die Herren Fabrikanten jetzt wohl zu ganzer Arbeit gegungen sehen, damit endlich auch in der Tabakindustrie geregelte und die Arbeiterschaft halbwegs befriedigende Lohnverhältnisse eintreten.

Anträge an den Verbandstag.

I. Anträge zur Geschäftsordnung des Verbandes.

Zahlstelle Gießen:
Die Wankersollensteuer ist als besonderer Punkt auf dem Verbandstag zu behandeln, ebenso das Räteystem.

Zahlstelle Offenbach a. M.:
Die Wankersollensteuer ist als besonderer Punkt auf die Tagesordnung des Verbandstages zu stellen.

II. Anträge zum Punkt 1 der Tagesordnung.

Zahlstelle Balthheim:
Die Gewerkschaftenunterstützung im Falle der Arbeitslosigkeit wird wieder in Höhe der statutorischen Sätze an alle Mitglieder gewährt, unbeschadet dessen, ob dieselben Staatsunterstützung erhalten oder nicht.

Zahlstelle Juidan:
Der Verbandstag wolle beschließen: „Den arbeitslosen Mitgliedern ist, unbeschadet der staatlichen Gewerkschaftenunterstützung, die statutorische Arbeitslosenunterstützung zu zahlen.“

Zahlstelle Freiberg i. S.:
Der Verbandstag wolle beschließen: „Die Bekanntmachung des Verbandsvorstandes und Ausschusses vom 8. April 1919 (betr. Zahlung eines Zuschusses zur staatlichen Gewerkschaftenunterstützung) ist aufzuheben und unter folgendem Wortlaut zu erneuern: Gewerkschaften Mitglieder, die von der Gemeinde Gewerkschaftenunterstützung beziehen, erhalten (soweit sie nach dem Statut berechtigt sind) vom Verband 50 Prozent der ihnen zustehenden Unterstützungssumme.“

Zahlstelle Verden:
Der XVII. Verbandstag möge beschließen, der Abs. 7 im § 3 besteht noch zu Recht. Es sind infolgedessen den arbeitslos gewordenen Mitgliedern die zu Unrecht kassierten Beiträge wieder zurück zu erstatten.

Zahlstelle Gießen:
Mitglieder des Deutschen Tabakarbeiter-Verbandes haben die Pflicht, soweit diese einem Parlament angehören, gegen jede Tabaksteuer zu stimmen.

Zahlstelle Gießen:
Denjenigen Mitgliedern des Verbandes, welche in der Rechnungsabrechnung für die Wankersollensteuer gestimmt haben, ist ein Vertrauensvotum von dem Verbandstag auszusprechen.

Zahlstelle Freiberg i. S.:
Der Verbandstag wolle beschließen: „Den Verbandsvorstand, den Delegierten und den Gauleiter Schlüter ihrer Ämter zu entsetzen.“

Zahlstelle Freiberg i. S.:
Der Verbandstag wolle beschließen: „Neueinstellungen von Gauleitern sollen nicht mehr erfolgen.“

Zahlstelle Offenbach a. M.:
Angestellten des Verbandes, die als Abgeordnete usw. noch eine Nebenkommission haben, werden ihre Gehälter in Höhe des Nebenkommissionens geführt.

Zahlstelle Gießen:
Der Verbandstag möge beschließen, daß die Verbandsbeamten keine besoldeten Nebenämter mehr bekleiden dürfen.

Zahlstelle Bala:
Für das besetzte Gebiet ist ein Bezirksleiter anzustellen.

Zahlstelle Gießen:
Der Verbandstag wolle beschließen: „In den zum Bezirk Gießen gehörenden Orten sind wieder eigene Zahlstellen zu errichten.“

Zahlstelle Schönlank:
Der Verbandstag möge beschließen, den Vorstand zu beauftragen, bei der Regierung vorstellig zu werden und dahingehend zu wirken, daß die Deutsche Zentrale für Kriegserleichterungen von Tabak-

fabrikanten (Eich Lannover) so schnell als möglich aufgelöst wird und der vorhandene Vermögensbestand derselben nur für die Tabakarbeiter verwendet werden darf. (Errichtung von Selbststätten usw.)

Zahlstelle Schönlank (Resolution):
I. In Sachen der Gewerkschaftenunterstützung hat der Vorstand vollständig vorlag, um etwas für die arbeitslosen Tabakarbeiter bei der Regierung herauszuholen.

II. Die vom Vorstand eingeleiteten und abgeschlossenen beiden Lohnbewegungen dieses Jahres sind nicht annähernd zur Zufriedenheit der Mitglieder ausgefallen, trotzdem für uns Tabakarbeiter die günstigste und beste Gelegenheit war, um unsere Löhne nur annähernd mit denen anderer Berufe in Einklang zu bringen.

III. In Bezug auf die Tabaksteuer protestiert der Verbandstag auf das entschiedenste gegen das Verhalten des Vorstandes — gegen besonders des Kollegen Deichmann — für die Wankersollensteuer. Der Verbandstag erblickt in der Wankersollensteuer, ebenfalls wie bei allen früheren Tabaksteuern, eine Schädigung der Interessen der Tabakarbeiter. Aus vorstehenden Gründen beschließt der Verbandstag, dem Vorstandsvorstand sein Misstrauen auszusprechen.

Anträge zum Punkt II der Tagesordnung.

a. Anträge auf Veränderung des Verbandsstatuts.

Zahlstelle Verden beantragt, den § 1 folgendermaßen zu ergänzen:
„§ 1. Einführung des Räteystems in den einzelnen Betrieben, und 8. Ausbau des Betriebsrats-Systems zum Tabak-Industrierat.“

Zahlstelle Frankfurt a. M.:
Der Abs. 1 im § 3 ist zu streichen und dafür zu setzen: „Der Mitgliedschaft soll alle in der Tabakindustrie beschäftigten Arbeiter und Arbeiterinnen bezogen.“

Zahlstelle Mannheim:
Der erste Satz im Abs. 3 des § 2 ist zu streichen und dafür zu setzen: „Das Eintrittsgeld beträgt 1 M.; hiervon verbleiben 25 % der Lokalfasse.“

Zahlstelle Frankfurt a. M.:
Das Eintrittsgeld beträgt für männliche Mitglieder 2 M. und für weibliche Mitglieder 1 M.“

Zahlstelle Dresden:
Der Abs. 1 des § 3 ist zu streichen und dafür zu setzen: „Der Beitrag ist am Schluß einer jeden Woche fällig und beträgt pro Woche 50 % in der ersten, 75 % in der zweiten und 1 M. in der dritten Beitragsklasse.“

Zahlstelle Rendsburg:
Die Beiträge sind wie folgt zu erhöhen:
Klasse 1 um 15 % auf 60 % pro Woche
" 2 " 20 " " 70 " " "
" 3 " 25 " " 1 M. " "

Zahlstelle Leipzig:
Die Beiträge sind wie folgt festzusetzen: I. Klasse 50 % II. Klasse 75 %, III. Klasse 1,20 M.“

Zahlstelle Striegau:
Erhöhung der Beiträge.

Zahlstelle Krefeld i. S.:
Für Mitglieder, welche von der Gemeinde oder vom Verbande Unterstützung beziehen, sind Arbeitslosenmarken nach folgenden Sätzen einzuführen, bzw. diese Mitglieder haben zu haben in der ersten Klasse 10%, in der zweiten Klasse 20% und in der dritten Klasse 30% Fernigmarken, welche bei der Berechnung der Unterstützungsperiode als vollgültige Beiträge zu gelten haben.

Zahlstelle Offenbach a. M.:
Die Beiträge sind wie folgt festzusetzen: 1. Klasse 50 %, 2. Klasse 75 %, 3. Klasse 1 M. und 4. Klasse 1,25 M pro Woche.

Zahlstelle Berlin:
Der Beitrag ist am Schluß einer jeden Woche fällig und beträgt 45 % in der ersten Klasse, 60 % in der zweiten Klasse und 90 % in der dritten Klasse.

Zahlstelle Witten i. Sann.:
Der Abs. 1 im § 3 ist zu streichen und dafür zu setzen: „Der Beitrag ist am Schluß einer jeden Woche fällig und beträgt pro Woche 50 % in der ersten, 75 % in der zweiten, 1 M. in der dritten und 1,60 M. in der vierten Beitragsklasse.“

Zahlstelle Frankfurt a. M.:
Der Beitrag beträgt in der ersten Klasse 60 %, in der zweiten Klasse 90 % und in der dritten Klasse 1,20 M pro Woche.

Zahlstelle Hamburg:
Der Abs. 2 des § 3 ist zu streichen und dafür zu setzen: „Mitglieder, welche in der Regel bis 18 M pro Woche verdienen, zahlen den Beitrag der ersten, Mitglieder, welche in der Regel über 18 M bis 27 M pro Woche verdienen, zahlen den Beitrag der zweiten und Mitglieder, welche in der Regel über 27 M pro Woche verdienen, zahlen den Beitrag der dritten Beitragsklasse.“

Zahlstelle Oerlinghausen:
Der Abs. 2 des § 3 ist zu streichen und dafür zu setzen: „Mitglieder, welche in der Regel bis 24 M pro Woche verdienen, zahlen den Beitrag der ersten, Mitglieder, welche in der Regel über 24 M bis 33 M pro Woche verdienen, zahlen den Beitrag der zweiten und Mitglieder, die in der Regel über 33 M pro Woche verdienen, zahlen den Beitrag der dritten Beitragsklasse.“

Zahlstelle Brestan:
Der Abs. 2 des § 3 ist zu streichen und dafür zu setzen: „Mitglieder, welche in der Regel bis 18 M verdienen, zahlen den Beitrag der ersten, Mitglieder, welche in der Regel über 18 M bis 30 M in der Woche verdienen, zahlen den Beitrag der zweiten und Mitglieder, die in der Regel über 30 M pro Woche verdienen, zahlen den Beitrag der dritten Beitragsklasse.“

Zahlstelle Dresden:
Der Abs. 2 des § 3 ist zu streichen und dafür zu setzen: „Die Mitglieder gehören der dritten Beitragsklasse an. Jedoch können Mitglieder, die bis 30 M pro Woche verdienen, in die zweite Beitragsklasse und solche Mitglieder, die bis 20 M pro Woche verdienen, der ersten Beitragsklasse beitreten.“

Zahlstelle Berlin:
„Mitglieder, welche in der Regel bis 18 M pro Woche verdienen, zahlen den Beitrag der ersten Klasse, Mitglieder, welche in der Regel über 18 M bis 24 M in der Woche verdienen, zahlen den Beitrag der zweiten Klasse und Mitglieder, welche in der Regel über 24 M verdienen, zahlen den Beitrag in der dritten Klasse.“

Zahlstelle Witten i. Sann.:
Der Abs. 2 im § 3 ist wie folgt zu ändern: „Mitglieder, welche in der Regel bis 25 M pro Woche verdienen, zahlen den Beitrag der ersten, Mitglieder, welche in der Regel über 25 bis 45 M verdienen, zahlen den Beitrag der zweiten, und Mitglieder, welche in der Regel über 45-70 M verdienen, zahlen den Beitrag der dritten, und Mitglieder, welche in der Regel über 70 M verdienen, zahlen den Beitrag der vierten Beitragsklasse.“

Zahlstelle Frankfurt a. M.:
Die Mitglieder, welche in der Regel bis 30 M pro Woche verdienen, zahlen den Beitrag der ersten Klasse, Mitglieder, die in der Regel über 30 bis 48 M verdienen, zahlen den Beitrag der zweiten und solche Mitglieder, die in der Regel über 48 M verdienen, zahlen den Beitrag der dritten Klasse.

Zahlstelle Brestan:
Der Abs. 2 des § 3 ist zu streichen und dafür zu setzen: „Mitglieder, welche in der Regel bis 18 M verdienen, zahlen den Beitrag der ersten, Mitglieder, welche in der Regel über 18 M bis 30 M in der Woche verdienen, zahlen den Beitrag der zweiten und Mitglieder, die in der Regel über 30 M pro Woche verdienen, zahlen den Beitrag der dritten Beitragsklasse.“

Zahlstelle Brestan:
Der Abs. 2 des § 3 ist zu streichen und dafür zu setzen: „Die Mitglieder, welche in der Regel bis 30 M pro Woche verdienen, zahlen den Beitrag der ersten Klasse, Mitglieder, die in der Regel über 30 bis 48 M verdienen, zahlen den Beitrag der zweiten und solche Mitglieder, die in der Regel über 48 M verdienen, zahlen den Beitrag der dritten Klasse.“

Zahlstelle Brestan:
Der Abs. 2 des § 3 ist zu streichen und dafür zu setzen: „Die Mitglieder, welche in der Regel bis 30 M pro Woche verdienen, zahlen den Beitrag der ersten Klasse, Mitglieder, die in der Regel über 30 bis 48 M verdienen, zahlen den Beitrag der zweiten und solche Mitglieder, die in der Regel über 48 M verdienen, zahlen den Beitrag der dritten Klasse.“

Zahlstelle Brestan:
Der Abs. 2 des § 3 ist zu streichen und dafür zu setzen: „Die Mitglieder, welche in der Regel bis 30 M pro Woche verdienen, zahlen den Beitrag der ersten Klasse, Mitglieder, die in der Regel über 30 bis 48 M verdienen, zahlen den Beitrag der zweiten und solche Mitglieder, die in der Regel über 48 M verdienen, zahlen den Beitrag der dritten Klasse.“

Zahlstelle Brestan:
Der Abs. 2 des § 3 ist zu streichen und dafür zu setzen: „Die Mitglieder, welche in der Regel bis 30 M pro Woche verdienen, zahlen den Beitrag der ersten Klasse, Mitglieder, die in der Regel über 30 bis 48 M verdienen, zahlen den Beitrag der zweiten und solche Mitglieder, die in der Regel über 48 M verdienen, zahlen den Beitrag der dritten Klasse.“

Zahlstelle Rauer und Bremen:
„Von den geleisteten Beiträgen verbleiben 12 % der Lokalfasse.“

Zahlstelle Gießen, Frankenberg, Schönlank, Breslau, Berlin, Oerlinghausen, Schönlank und Leipzig:
„Von den geleisteten Beiträgen verbleiben 10 % der Lokalfasse.“

Zahlstelle Schönlank:
Jeder Zahlstelle verbleiben von den Gesamteinlagen aus Verbandsbeiträgen 20 Prozent für die Lokalfasse.“

Zahlstelle Balthheim:
„Von den geleisteten Beiträgen verbleiben 15 % der Lokalfasse.“

Zahlstelle Striegau:
Zur Verteilung der örtlichen Vermaltungsabgaben verbleiben 15-20 Prozent der Einnahmen der Lokalfasse.“

Zahlstelle Dresden:
Der Abs. 4 des § 3 ist wie folgt zu ändern: „Von den geleisteten Verbandsbeiträgen verbleiben für die Lokalfasse 8 % pro verkaufte Marke. Zahlstellen bis zwei Ortsbeamte erhalten 1 % und Zahlstellen mit mehr als zwei Ortsbeamten 15 % pro verkaufte Marke.“

Zahlstelle Schönlank:
„Von den geleisteten Beiträgen verbleiben den Zahlstellen bis zu 200 Mitgliedern 10 % pro verkaufte Marke.“

Zahlstelle Frankfurt a. M.:
„Von den geleisteten Beiträgen verbleiben 20 Prozent der Lokalfasse.“

Zahlstelle Gießen, Frankenberg:
Der erste Satz im Abs. 7 des § 3 ist zu streichen und dafür zu setzen: „Die Beitragspflicht ruht für alle arbeitslos oder arbeitsunfähig gewordenen Mitglieder, auch wenn sie Unterstützung aus Verbandsmitteln beziehen.“

Zahlstelle Brestan und Ausbach:
Im Abs. 7 des § 3 sind die Worte „oder im aktiven Militärdienst“ zu streichen.

Zahlstelle Brestan:
Zahlstellen folgenden Zusatz:
„Mitglieder, welche durch lange Arbeitslosigkeit in bringendem Not geraten, können die gestundeten Beiträge auf ihren Antrag durch Beschluß der Zahlstelle erlassen werden.“

Zahlstelle Frankenberg:
Arbeitslos sind und vom Verbande keine Unterstützung erhalten, werden Arbeitslosenmarken gegeben.

Zahlstelle Brestan und Ausbach:
Im Abs. 4 Abs. 1 sind die Worte: „oder zum aktiven Militärdienst einberufen“ und die Worte: „und vom aktiven Militärdienst entlassen“ zu streichen.

Zahlstelle Brestan:
Verbandsvorstand und Ausschuss und die Zahlstellen Hamburg, Gießen, Krefeld:

Im § 7, Abs. 1, sind die Streifenunterstützungssätze zu streichen und dafür zu setzen:

in der 1. Klasse bis 2,25 M pro Tag = 13,50 M pro Woche
" 2. " " 2,75 " " = 16,50 " " "
" 3. " " 3,50 " " = 21 " " "

Die Streifen- und Ausgabeperrten-Unterstützung ist mindestens auf folgende Sätze zu erhöhen:

in der 1. Klasse 2.— pro Tag
" 2. " 2,50 " "
" 3. " 3.— " "

Die Streifen- und Ausgabeperrten-Unterstützung ist auch für die Sonntagstage zu zahlen.

Zahlstelle Schönlank:
Die Streifenunterstützungssätze sind wie folgt zu ändern:

in Klasse 1 bis 2,50 M pro Tag = 15 M pro Woche
" 2 " 3 " " = 18 " " "
" 3 " 3,50 " " = 21 " " "

Zahlstelle Freiberg i. S.:
Die Streifenunterstützung ist wie folgt festzusetzen: 1. Klasse 15 M, 2. Klasse 20 M, 3. Klasse 25 M pro Woche.

Zahlstelle Bura b. Magdeburg:
Die Streifenunterstützung ist zu erhöhen.

Zahlstelle Brestan:
Die Streifen- und Ausgabeperrten-Unterstützung ist wie folgt festzusetzen:

in Klasse 1 bis 2,50 M pro Tag = 15 M pro Woche
" 2 " 3 " " = 18 " " "
" 3 " 3,50 " " = 21 " " "

Zahlstelle Offenbach a. M.:
Die Streifenunterstützung ist folgendermaßen festzusetzen: in Klasse 1 bis 15 M, Klasse 2 bis 18 M, Klasse 3 bis 21 M, und in Klasse 4 bis 24 M pro Woche.

Zahlstelle Witten i. Sann.:
Die Streifenunterstützung ist wie folgt festzusetzen: In Klasse 1 bis 27 M, in Klasse 2 bis 33 M, und in Klasse 3 bis 42 M pro Woche.

Zahlstelle Frankfurt a. M.:
Die Streifenunterstützung soll betragen:

in Klasse 1 bis 2,40 M pro Tag = 14,40 M pro Woche
" 2 " 3,60 " " = 21,60 " " "
" 3 " 4,80 " " = 28,80 " " "

Zahlstelle Schönlank:
Für Kinder unter 14 Jahren beträgt die Unterstützung 50 % pro Tag oder 3 M pro Woche.

Zahlstelle Brestan:
Der Abs. 3 des § 7 ist zu streichen.

Zahlstelle Brestan:
Der Abs. 1 des § 9 beantragen: Verbandsvorstand und Ausschuss und Zahlstellen Hamburg, Gießen, Schönlank, Krefeld und Gießen:

Die im § 9, Abs. 1 festgesetzten Unterstützungssummen sind zu streichen und folgendermaßen festzusetzen:

Nach einer Beitragsleistung von

In der Beitragsklasse I	In der Beitragsklasse II	In der Beitragsklasse III
52 Wochen	bis 16,20 M.	bis 27.— M.
104	" 21,60 "	" 36.— "
156	" 27.— "	" 45.— "
208	" 32,40 "	" 54.— "
260	" 37,80 "	" 63.— "
312	" 43,20 "	" 72.— "
364	" 48,60 "	" 81.— "
416	" 54.— "	" 90.— "

Die im § 9 Abs. 1 festgesetzten Unterstützungssummen sind zu streichen und dafür zu setzen:

Nach einer Beitragsleistung von	In der Beitragsklasse I	In der Beitragsklasse II	In der Beitragsklasse III
52 Wochen	bis 18,20 M.	bis 28.— M.	bis 39,60 M.
104	" 23,60 "	" 37.— "	" 52,80 "
156	" 29.— "	" 46.— "	" 68.— "
208	" 34,40 "	" 55.— "	" 79.— "
260	" 39,80 "	" 64.— "	" 92,40 "
312	" 45,20 "	" 73.— "	" 106,80 "
364	" 50,60 "	" 82.— "	" 120.— "
416	" 56.— "	" 90.— "	" 134.— "

Zahlstellen Rauer, Klein-Nachenburg, Schönlank, Neuhagen, Gerolstein und Gießen:
„Die Unterstützungsperiode ist von 78 auf 52 Wochen herabzusetzen.“

Zahlstelle Mannheim:
Im ersten Absatz des § 9 sind die Worte zu streichen: „und Mitglieder, die den Ort verlassen (siehe § 9b).“

Zahlstelle Leipzig:
„Eine Erhöhung der Erwerbslosenunterstützung ist abzulehnen. Der erhöhte Beitrag ist der Steuermittelstützung voll zu gute zu rechnen.“

Zahlstelle Striegau:
„Eine erhebliche Erhöhung der Unterstützungsätze.“

Zahlstelle Chemnitz:
„Die Erwerbslosenunterstützung ist zu erhöhen.“

Zahlstelle Berlin:
„Die Festlegung der Unterstützungsätze ist analog der Beitragserhöhung zu bemessen.“

Zahlstelle Berga a. S.:
„Die Erwerbslosenunterstützung ist nach einer 20wöchigen Mittelstufung und Beitragsleistung zu zahlen.“

Zahlstelle Chemnitz:
„Mitglieder, die während einer festgesetzten Unterstützungsperiode einer niederen Beitragsklasse beitreten müssen, erhalten die zum Beginn der Unterstützungsperiode festgesetzte Unterstützungssumme ausbezahlt.“

Zahlstelle Chemnitz:
„Mitglieder, die Erwerbslosenunterstützung beziehen, sind von der Beitragsleistung entbunden.“

Zahlstelle Chemnitz:
Verbandsvorstand und Ausschuss und Zahlstellen Chemnitz, Görlitz, Schönauke, Gieshen und Tressfurt:

Der Abs. 1 im § 9 a ist zu streichen und dafür zu setzen: „Die Erwerbslosenunterstützung im Falle der Arbeitslosigkeit wird vom 7. Wochentage an gezahlt und beträgt bei Mitgliedern

in der 1. Beitragsklasse	0.90 M. pro Tag	= 5.40 M. pro Woche
2.	1.50 " " "	= 9.00 " " "
3.	2.20 " " "	= 13.20 " " "

Die Arbeitslosenunterstützung ist auch für die Sonntage zu zahlen.“

Zahlstellen Kirchhain, Johanngeorgenstadt und Tressfurt:
„Die Erwerbslosenunterstützung im Falle der Arbeitslosigkeit ist vom 4. Wochentage an zu zahlen.“

Zahlstellen Görlitz, Chemnitz, Berga a. S.:
„Die Erwerbslosenunterstützung im Falle der Arbeitslosigkeit wird vom 1. Wochentage an gezahlt.“

Zahlstelle Burg b. Magdeburg:
„Die Arbeitslosenunterstützung ist zu erhöhen.“

Zahlstelle Chemnitz:
„Die Erwerbslosenunterstützung im Falle der Arbeitslosigkeit ist wie folgt festzusetzen:

in der 1. Beitragsklasse	1. M. pro Tag	= 6. M. pro Woche
2.	1.50 " " "	= 9. " " "
3.	2.40 " " "	= 14.40 " " "

Zahlstelle Mühlhausen i. Saale:
Die Unterstützungsätze für Erwerbslose sind ganz wesentlich zu erhöhen.“

Zahlstelle Chemnitz:
Der § 9 b ist hinter § 10 als § 10 a zu setzen.“

Zahlstelle Chemnitz:
Der § 9 c Abs. 1 beantragen:

Verbandsvorstand und Ausschuss und die Zahlstellen Chemnitz, Görlitz, Schönauke, Gieshen:
Der Abs. 1 des § 9 c ist zu streichen und dafür zu setzen: „Die Erwerbslosenunterstützung im Falle der Krankheit wird vom 7. Wochentage an gezahlt und beträgt bei Mitgliedern

in der 1. Beitragsklasse	0.45 M. pro Tag	= 2.70 M. pro Woche
2.	0.75 " " "	= 4.50 " " "
3.	1.10 " " "	= 6.60 " " "

Zahlstelle Chemnitz:
Die Erwerbslosenunterstützung im Falle der Krankheit ist nach dem Ermessen und Gutachten des Verbandstages zu erhöhen und auch für Sonntage zu zahlen.“

Zahlstellen Kirchhain, Johanngeorgenstadt und Tressfurt:
Die Erwerbslosenunterstützung im Falle der Krankheit ist vom 4. Wochentage an zu zahlen.“

Zahlstellen Jauer und Berga a. S.:
Die Erwerbslosenunterstützung im Falle der Krankheit wird vom 1. Wochentage an gezahlt.“

Zahlstelle Burg b. Magdeburg:
Die Krankenunterstützung ist zu erhöhen.“

Zahlstelle Chemnitz:
Die Erwerbslosenunterstützung im Falle der Krankheit ist wie folgt festzusetzen:

in der 1. Beitragsklasse	0.50 M. pro Tag	= 3. M. pro Woche
2.	0.75 " " "	= 4.50 " " "
3.	1.20 " " "	= 7.20 " " "

Zahlstelle Mannheim:
§ 9 c wird § 9 b.

Zahlstelle Chemnitz:
Der § 10 beantragen:

Verbandsvorstand und Ausschuss und die Zahlstellen Chemnitz, Görlitz, Schönauke, Gieshen und Tressfurt:
Die im § 11 Abs. 1 festgesetzten Unterstützungsätze sind zu streichen und dafür folgende zu setzen:

Nach einer Beitragsleistung von	In der Beitragsklasse I		In der Beitragsklasse II		In der Beitragsklasse III	
	1	2	1	2	1	2
52 Wochen	15. M.	17.50 M.	20. M.	22.50 M.	25. M.	27.50 M.
104	20. "	22.50 "	25. "	27.50 "	30. "	32.50 "
156	25. "	27.50 "	30. "	32.50 "	35. "	37.50 "
208	30. "	32.50 "	35. "	37.50 "	40. "	42.50 "
260	35. "	37.50 "	40. "	42.50 "	45. "	47.50 "
312	40. "	42.50 "	45. "	47.50 "	50. "	52.50 "
364	45. "	47.50 "	50. "	52.50 "	55. "	57.50 "
416	50. "	52.50 "	55. "	57.50 "	60. "	62.50 "

Zahlstelle Chemnitz:
Die Erwerbslosenunterstützung soll beitragen:

in der 1. Beitragsklasse	25 M. bis 50 M.
2.	30 " " "
3.	35 " " "

Zahlstelle Chemnitz:
Der § 12 beantragen:

Verbandsvorstand und Ausschuss:
Im § 12 Abs. 1 sind die Worte: „oder zum aktiven Militärdienst einberufen sind“ zu streichen.

Zahlstellen Chemnitz und Mannheim:
Den § 12 a zu streichen.“

Zahlstelle Chemnitz:
Der Verbandsvorstand möge beschließen: Der § 12 a ist zu streichen entl. so zu ändern, daß die Unterstützungsleistung der Mitglieder klar und deutlich, wie sie in den §§ 8-10 der Statuten bezieht, sei, hervorzuheben.“

Zahlstelle Chemnitz:
Der § 13 unter d) sind die Worte: „oder nach erfolgter Dienstleistung“ zu streichen.

Zahlstelle Chemnitz:
Der Abs. 1 des § 14 ist wie folgt zu ändern: „Der Vorstand besteht aus einem ersten und zweiten Vorsitzenden, einem ersten und zweiten Kassierer, vier Sekretären und drei Kassenrättern.“

Zahlstelle Chemnitz:
Ziffer 4 im Abs. 7 des § 14 ist dahingehend abzuändern, daß eine Urabstimmung zu veranlassen ist, wenn ein Sechstel oder Mitglieder eine solche beantragen.

Zahlstelle Chemnitz:
„Urabstimmungen müssen über alle Beschlüsse des Vorstandes vorgenommen werden, sofern sie von einschneidender Bedeutung sind (z. B. Ausführungsbestimmungen zum Statut usw.).“

Zahlstelle Chemnitz:
In Ziffer 5 im Abs. 7 des § 14 sind anstelle der Worte: „zwei Fünftel“ die Worte: „ein Sechstel“ zu setzen.

Zahlstelle Chemnitz:
Der Abs. 8 des § 14 ist dahingehend zu ergänzen: „Der Vorsitzende des Verbandes muß sein Amt als Hauptberuf ausüben.“

Zahlstelle Chemnitz:
Der Abs. 8 des § 15 ist dahingehend zu ergänzen: „Nur es die Größe der Mitgliedszahl einer Zahlstelle oder Sektion notwendig macht, kann eine Erweiterung der Vermaltung oder Sektionsleitung bis zu 9 resp. 5 Personen vorgenommen werden, welche außer Bevollmächtigten und Revisoren als Beisitzer zu wählen sind.“

Zahlstelle Chemnitz:
Die Gemeinleistung ist nur zu regeln entsprechend der Umgestaltung des Reichsgebietes durch den Friedensschluß.“

Zahlstellen Chemnitz und Frankfurt a. M.:
Abs. 1 im § 17 ist zu streichen und dafür zu setzen: „Alle zwei Jahre mindestens findet ein Verbandstag statt.“

Verbandsvorstand und Ausschuss:
Im § 17 Abs. 4 ist das Wort „Rebakteure“ zu streichen und durch das Wort „Rebakteur“ zu ersetzen.

Zahlstelle Chemnitz:
Die drei letzten Zeilen des § 18 sind zu streichen und hinter die Worte: „so haben Verbandsvorstand und Ausschuss das Recht,“ zu setzen: „eine diesbezügliche Statutenänderung vorzuschlagen und durch sofort einzuberufende Mitgliederversammlungen bekräftigen zu lassen.“

Zahlstelle Chemnitz:
Bei notwendig werdenden Statutenänderungen soll nicht der Verbandsvorstand und Ausschuss, sondern die Mitglieder durch Urabstimmung entscheiden.“

b. Anträge zum Streitreglement.

Zahlstelle Chemnitz:
Abs. 1 voranzusetzen: „Zur Schaffung oder dem Ausbau von Reichs- oder Bezirksstellen in den verschiedenen Spezialbranchen der Tabakindustrie sind vom Verbandsvorstand Branchen-Konferenzen einzuberufen, zu denen außer den Vorstandsvorstreitern und Beisitzern auch geeignete Berufsveterane in entsprechender Anzahl delegiert werden.“

c. Anträge zum Wahlreglement.

Zahlstelle Chemnitz:
Der § 3 beantragen:

Verbandsvorstand und Ausschuss und die Zahlstellen Chemnitz, Görlitz, Schönauke, Gieshen:
Der Abs. 1 des § 3 ist zu streichen und dafür zu setzen: „Die Wahlkreise sind so abzugrenzen, daß auf je 1000 Mitglieder ein Delegierter entfällt.“

Zahlstelle Chemnitz:
§ 5 ist zu streichen und dafür zu setzen: „Die Wahlkreise sind so abzugrenzen, daß auf je 10000 Mitglieder im letzten abgeschlossenen Quartal vor der Ausschreibung der Wahl ein Delegierter entfällt.“

Zahlstelle Chemnitz:
Der erste Satz des § 5 ist zu streichen und dafür zu setzen: „Die Wahlkreise sind so abzugrenzen, daß auf je 1000 Mitglieder ein Delegierter entfällt.“

Zahlstelle Chemnitz:
Die Wahlkreise sind so abzugrenzen, daß auf je 1000 Mitglieder ein Delegierter entfällt.“

Zahlstelle Chemnitz:
Der § 5 ist zu streichen und dafür zu setzen: „Die Wahlen sind in einem vom Verbandsvorstand festzusetzenden Woche vorzunehmen, den Tag und die Zeit bestimmen die Zahlstellen selbst. Vor und nach der Wahlzeit dürfen Stimmzettel nicht mehr angenommen werden.“

Zahlstelle Chemnitz:
Im § 5 ist der erste Satz zu streichen und dafür zu setzen: „Die Wahlen sind an einem Sonntag vorzunehmen und zwar innerhalb der Zeit von mittags 12 bis abends 6 Uhr sind die Wahlen vorzunehmen.“

Zahlstelle Chemnitz:
Der § 5 ist zu streichen und dafür zu setzen: „Die Wahlen sind in einem vom Verbandsvorstand festzusetzenden Woche vorzunehmen, den Tag und die Zeit bestimmen die Zahlstellen selbst. Vor und nach der Wahlzeit dürfen Stimmzettel nicht mehr angenommen werden.“

Zahlstelle Chemnitz:
Der erste Satz im § 5 ist zu streichen und dafür zu setzen: „Im Zeitraum von sieben aufeinanderfolgenden Tagen und zwar innerhalb der Zeit von mittags 12 bis abends 6 Uhr sind die Wahlen vorzunehmen.“

Anträge zu Punkt 8 der Tagesordnung.

Zahlstelle Chemnitz:
Der Verbandsvorstand möge beschließen: Der Vorstand wird beauftragt, die Arbeitsgemeinschaft mit allen Mitteln auszubauen und zu fördern. Es ist ein Reichstafel auszuarbeiten, in welchem Einheitslöhne festgelegt und nach Bezirken getastelt werden.“

Zahlstelle Chemnitz:
Beim Wiederaufbau der Tabakindustrie ist die Hausarbeit so viel als möglich zu beizugehen.“

Zahlstelle Chemnitz:
Der Verbandsvorstand möge beschließen: „Die Grundlöhne sind der heutigen Zeit entsprechend festzusetzen. Die bisher geschätzten Zulagen sind in feste Zulagen umzuwandeln.“

Zahlstelle Chemnitz:
Der Verbandsvorstand möge beschließen: „Bei Abschluß von Tarifverträgen sollen Vereinbarungen getroffen werden, nach welchen: 1. Die Befreiung von Ueberzügen befristet wird und 2. der Arbeiterauschuss in Zukunft bei der Einstellung und Entlassung von Arbeitern, sowie bei der Einführung neuer Sorten gehört werden muß.“

Zahlstelle Chemnitz:
Der Vorstand wird beauftragt, dahingehend zu wirken, daß das Akkordlohnsystem in der Tabakindustrie ausgebehen und Beilöhne eingeführt werden.“

Zahlstelle Chemnitz:
Der Verbandsvorstand möge beschließen: „Für die Zigarettenindustrie ist ein Lohnratil auszuarbeiten, der insb. auf Klassifizierung der Löhne nach Städten und Bezirken dem des Buchdruckerverbandes entspricht.“

Zahlstelle Chemnitz:
Der Verbandsvorstand möge beschließen, den Vorstand zu beauftragen, Schritte einzuleiten zur Bildung einer Reichsvereinigung aller zugehörigen Organisationen in der Zigarettenindustrie Deutschlands zur Regelung aller durch den bestehenden Tarif ent-

stehenden Konflikte und Vorbereitung sowie Überwachung neuer, das Lohn- und Arbeitsverhältnis regelnder Verträge. Dazu sind zu bilden: a) ein aus Vertretern der Hauptverbände oder ausstellenden Organisationen bestehender Tarifauschuss; b) Interzonalstellen an allen Orten mit mehreren zugehörigen, das Lohn- und Arbeitsverhältnis regelnden Organisationen.“

Zahlstelle Chemnitz:
Der Verbandsvorstand erlaßt den Vorstand, die seit dem 14. 4. 1919 schwebenden Verhandlungen über einen angebotenen Reichstafel der Reichsakkordlohnratil zu beschleunigen, damit endlich ein endgültiger Tarif geschlossen wird.“

Zahlstelle Chemnitz:
Der Verbandsvorstand möge beschließen: „Die Akkord- und Heimarbeit ist zu bekämpfen.“

Zahlstelle Chemnitz:
Der Verbandsvorstand in Bremen möge einstimmig dafür einsetzen, daß bei dem bevorstehenden Tarifabschluß eine Verständigung zwischen den Arbeitgebern, und Arbeitnehmerverbänden angestrebt wird, nach welcher die unorganisierten Tabakarbeiter der Vorteile, die der Tarifabschluß den Tarifarbeitern bringen wird, nicht teilhaftig werden.“

Zahlstelle Chemnitz:
Der Mindestlohn für das Wille Zigaretten ist für das ganze Reichsgebiet auf 30 M. festzusetzen.“

Zahlstelle Chemnitz:
Der Verbandsvorstand möge beschließen: 1. „Als Maximalarbeitszeit gilt auch für alle Zigarettenherstellungsbetriebe in ganz Deutschland der Achtstundentag mit der Maßgabe, daß wöchentlich nicht mehr als insgesamt 48 Stunden, ausschließlich der Feiertage, gearbeitet wird. Die Arbeitszeit soll an den ersten fünf Wochentagen 8 Stunden betragen, Sonnabends 6 Stunden bei Schluß der Arbeitszeit um 1 Uhr mittags.“

Zahlstelle Chemnitz:
2. „Im Urlaub soll nach einjähriger Beschäftigungsdauer 6 Tage gewährt werden, für jedes weitere Jahr 2 Tage mehr bis zu der Höchstdauer von 12 Tagen. Die Zeit, in welcher ein Arbeiter wegen Arbeitsmangel ausfallen mußte, wird bei der Berechnung der Beschäftigungsdauer in Anrechnung gebracht.“

Zahlstelle Chemnitz:
Die Regelung der Lohnverhältnisse durch reichsweite Vereinbarungen ist notwendig, um endlich zu möglich einheitslöhnen in ganz Deutschland zu kommen. Da sich in absehbarer Zeit die wirtschaftliche Lage in unserer Branche nicht zu normalen Verhältnissen entwickeln wird, muß das Ansehen neuer Arbeitskräfte möglichst unterbleiben und die Festsetzung von Zigaretten in den Stratanalsten überhaupt unterbunden werden.“

Zahlstelle Chemnitz:
Der Verbandsvorstand erlaßt den Vorstand, sofort Schritte zu unternehmen zur Schaffung eines Reichstafels für die Zigarettenherstellung, welcher den in der Zigarettenherstellung beschäftigten Arbeitern und Arbeiterinnen einen ausreichenden Lohn garantiert.“

Sonstige Anträge.

Zahlstelle Chemnitz:
Ortskomitee dürfen als Delegierte zum Verbandstag nicht gewählt werden, weil letztere nicht als unabhängige vom Hauptverband angesehen werden können.“

Zahlstelle Chemnitz:
Der Verbandsvorstand möge beschließen, daß Verbandsangehörige auf dem Verbandstag nur beratende Stimme haben.“

Zahlstelle Chemnitz:
Der Verbandsvorstand möge beschließen, daß sämtliche Angehörige des Verbandes sich jedes Jahr zur Wahl zu stellen haben.“

Zahlstelle Chemnitz:
Der Verbandsvorstand möge beschließen, daß einheitliche Botenbücher aus Verbandsmitteln anzuschaffen sind, um dadurch eine bessere Kontrolle für die Boten zu ermöglichen.“

Zahlstelle Chemnitz:
Der Sitz des Verbandsvorstandes ist nach Berlin zu verlegen.“

Zahlstelle Chemnitz:
Dem Gauleiter ist ein Gauerrat zur Seite zu stellen. Der selbe besteht aus drei bis fünf Personen. Der Gauerrat ist von der Zahlstelle zu wählen, wo der Gauleiter seinen Sitz hat.“

Zahlstelle Chemnitz:
Um den Kampfscharakter der Gewerkschaften zu heben, wird der Vorstand beauftragt, bei den Gewerkschaften Schritte zu unternehmen zwecks Anschaffung der Arbeitslosen- und Krankenunterstützung bei sämtlichen dem Deutschen Gewerkschaftsbund angeschlossenen Verbänden.“

Verbandsorgane.

Zahlstelle Chemnitz:
Der „Lohn- und Arbeiter“ ist so auszugestalten, daß er mehr belehrende Wirkung für die zahlreicheren neuen Mitglieder bringen kann.“

Zahlstelle Chemnitz:
Es ist eine Prekominmission zu bilden, welche alle Beschwerden über die Resolution des Verbandsorgans entgegennehmen soll. Der Sitz der Prekominmission ist in Berlin.“

Als Verbandstagskandidaten werden noch in Vorschlag gebracht:

Für den 11. Wahlkreis:	Fritz Böhl, Gann, Mühlhausen;
20.	Leopold Zimmermann, A. Probenburg;
31.	Otto Köberlein, Witzsch;
55.	Ernst Firsche, Altenburg;
71.	Karl Pagner, Treg;
72.	Wilhelm Hermann, Hirschberg (Straubitz).

Hus Leipzig.

Am 13. September fand in Leipzig eine Mitgliederversammlung statt. Anfolge des Wegganges des Kollegen Bergholz aus Leipzig, machte sich zunächst die Neuwahl eines Schriftführers notwendig. Die Wahl fiel auf den Kollegen Kirsch. Darauf wurde Kollege Schneider in wesentlichen über die Haltung des Vorstandes und der Generalkommission. Ferner freilich nochmals unsere Lohnbewegung und die Frage der Arbeitsgemeinschaft. Beim nächsten Punkt der Tagesordnung ging der Kollege Schneider des Näheren auf die Anträge des Vorstandes ein und gab der Meinung Ausdruck, daß die Beiträge zu erhöhen sind. Es wurde zweckmäßig, daß die Streikunterstützung mindestens die Höhe der höchsten Erwerbslosenunterstützung erreichen müßte. Denn es ist völlig ausgeschlossen, bei dieser Streikunterstützung an einem Streik, der zu einem Erfolg führen soll, ernstlich denken zu können. Hierzu stellt nun die Vermaltung folgenden Antrag: „Der Verbandstag möge beschließen, den Verband zu einer Kampfsorganisation auszubauen.“ Dieser Antrag veranlaßte eine lebhafte Diskussion, wobei zum Ausdruck kam, daß sich alle Redner mit dem Antrage des Vorstandes nicht einverstanden erklärten. Kollege Woyde wünscht, daß ein großer Wert besonders auf die Schulung der Mitglieder gelegt werden möge, damit der ausgeprägte Kampfscharakter mehr zur Geltung käme. Im Verlauf der Debatte wurden folgende Anträge, aus der Versammlung heraus, zum Verbandstag gestellt. Der Antrag des Kollegen Buxa: „Absonderlicher Unterstützungsleistungen und nur die Beibehaltung der Streikunterstützung“, wurde abgelehnt. Dagegen wurde der Antrag der Vermaltung angenommen. Ebenso auch der Antrag, daß die Aufwandsentschädigung auf 10 M. pro Woche zu erhöhen sei. Der Antrag, daß Ortskomitee nicht als Delegierte zu entsenden sind, gelangte ebenfalls zur Annahme. Ferner stellte der Kollege Kirsch noch den Antrag, die Zahl der Gauleiter zu verringern. Mit dem Hinweis auf das Anwachsen des Verbandes, wurde derselbe aber zur Ablehnung empfohlen und in der Abstimmung auch gegen die Stimme des Antragstellers abgelehnt. Sodann erfolgte die Wahl eines Kandidaten zum Verbandstag. Gewählt wurde der Kollege Bergholz. Als Reichsdelegierter wurde Kollege Wernicke gewählt. Zum letzten Punkt, „Verständigung“, verlas der Kollege Schneider ein Schreiben der Fabrikanten-Vereinigung, nach welchem sie freie Hand bei der Ein-

Kolung haben wollen, im übrigen aber gleichzeitig die Entscheidung des Reichsverbandes, betreffs Arbeitsnachweis, abwarten. Demzufolge wird das Arbeitsamt in dieser Angelegenheit als Vermittler angerufen werden. Wie notwendig die paritätische Arbeitsnachweis ist, zeigte folgender in der Versammlung bekannt gegebener Vorfall: Die Firma Adam schickt den Tabak nach Waldheim, um denselben dort zu verarbeiten zu lassen, ohne sich daran zu denken, daß in Leipzig fast sämtliche Tabakarbeiter arbeitslos sind. Nur durch die Anstache der Waldheimer Kollegen, ob es in Leipzig keine Arbeitslosen gibt, konnte die Besammlung von diesem Vorfall Kenntnis nehmen. In der Ferienfrage erklärte der Kollege Schneider, daß aus die Ferien zu gehen und falls in dieser Angelegenheit keine Einigung erzielt wird, eine Versammlung sämtlicher arbeitslosen Tabakarbeiter einberufen sei. Auch soll der Gauleiter davon in Kenntnis gesetzt werden. In seinem Schlusswort wies der Kollege Schneider nochmals auf die Bedeutung des Verbandes hin.

Gaukonferenz in Halle a. S.

Am 13. September fand in Halle a. S. eine Konferenz des Gauers Erfurt und der diesem Gau angegliederten Teile des Gauers Hannover statt, an der, außer Colbe a. S., Meuselwitz und Berga a. S., sämtliche Bezirksstellen durch Delegierte vertreten waren. Außerdem waren anwesend Gauleiter Wiesen (Erfurt) sowie Riendorf (Bremen). Kollege Erdstrum (Halle a. S.) begrüßte die Delegierten und wünschte, daß die Arbeiten der Konferenz dem Verbandswohl zu Gute gereichen mögen. Die Leitung der Konferenz übernahm Kirmse (Altenburg) als Vorsitzender und Paasch (Erfurt) als Schriftführer. Zum 1. Punkt der Tagesordnung: Unsere Lohnpolitik vergleicht Kollege Riendorf die frühere Art unserer Lohnbewegungen mit der gegenwärtig üblichen. Die Eigenart unserer Berufsverhältnisse sei zum guten Teil mit Schuld, daß unsere Löhne nicht in demselben Maße gestiegen seien, wie in den meisten anderen Berufen. An der Regelmäßigkeit der Tabakarbeiter habe es nicht gefehlt, aber unsere Bewegung konnte nicht planmäßig die Allgemeinheit der Tabakarbeiter erfassen, die notwendige Einheitlichkeit habe gefehlt. Es sei nicht einmal immer eine örtliche Regelung der Löhne möglich gewesen. Auch bei den Fabrikanten seien schlechte Organisationsverhältnisse gewesen. Man kann deshalb von einer Verzettelung der Bewegungen sprechen. In Zukunft müsse deshalb die Lohnpolitik auf eine andere Bahn geleitet werden. Nur durch zentrale Lohnregulierung sei eine Verbesserung möglich. Auch während der Kriegsjahre sei infolge Produktionsrückgang das Ziel der zentralen Lohnregulierung nicht ganz erreicht worden, wenn auch von vielen Fabrikanten eine allgemeine Lohnaufbesserung im Prinzip anerkannt, und auch zum Teil durchgeführt worden sei. Durch das Zusammenwirken der drei Arbeiterorganisationen sei unsere Lohnpolitik auf eine breitere Grundlage gestellt worden. Es habe auch in der Fabrikantenorganisation eine andere Auffassung Platz gefunden, von der zu wünschen sei, daß sie auch ferner bleibe und sich dem Gedanken der zentralen Lohnregelung noch weiter nähert. Zum ersten Male habe man es fertig gebracht, einen für das Reich geltenden Mindestlohn durchzuführen. Dieser müsse weiter erhöht werden. Richtig müssen auch die Feuerungsanlagen in feste Löhne umgewandelt werden. Dazu bedarf es einer starken Organisation. An der darauf einsetzenden Debatte beteiligten sich eine ganze Anzahl Delegierte und äußerten sich meistens im Sinne des Referenten. Wisse (Bamberg) wünscht höhere Mindestlöhne, weil die vereinbarten zu niedrig seien. Zerbe (Majbachhausen) erklärt in der zentralen Lohnbewegung und der Arbeitsgemeinschaft ein Hindernis für die Lohnforderungen an den größeren Orten. Regierung und Arbeitgebervertreter müssen für Löhne, bei denen es möglich sei, zu erklären, wirken. Frischke (Schmölln): Höhere Löhne müssen in Zukunft durch Schaffung neuer Lohngrundlagen eintreten. Genkel (Magdeburg) befragt örtliche Angelegenheiten und erklärt, daß auch dort die „Arbeitsgemeinschaft von Dornhausen“ bei Lohnforderung ein Hindernis gewesen sei, trotzdem sei es gelungen, den Grundlohn auf 14 M pro Tonne zu normieren. Redner lehnt die Arbeitsgemeinschaft als ein Hindernis für die Lohnbewegung ab. Sauerzschell (Bamberg) befragt sich über die zu niedrig normierten Löhne der Rauch- und Schnupftabakarbeiter, die nur 8 M und 8,45 M täglich betragen. Zöllner (Erfurt) wünscht bei Regelung der Löhne bessere Berücksichtigung der Hausarbeiter. Gauleiter Wiesen (Erfurt) geht auf einige Wünsche und Beschwerden in Lohnangelegenheiten näher ein. Daß in einigen Orten Fabrikanten nicht die erforderlichen Löhne, Zuschläge usw. zahlen, liegt an den beteiligten Kollegen selber. Von der Gauleitung sei alles geschehen, den Wünschen und Beschwerden der betreffenden Mitglieder zu entsprechen. Die Mitglieder seien zum Teil selber Schuld, daß sie die zu fordernden Löhne nicht erhalten, weil sie oft aus Furcht vor Entlassung es an dem nötigen Nachdruck fehlen lassen. Die Erzeugnisse seien zur Durchführung zu bringen. Auch die Rauch- und Schnupftabakarbeiter hätten berechtigete Wünsche vorgetragen, doch sei die Situation zu berücksichtigen. Daß die Löhne der Rauch- und Schnupftabakarbeiter trotz Aufbesserung noch zu niedrig seien, liegt daran, daß die Arbeiter früher nicht organisiert waren und nichts zur Erhöhung der Löhne unternommen hätten. Deshalb seien die Grundlöhne zu niedrig, und folglich auch der Verdienst zu gering. Wepffal (Miebachwitz) behandelt die Ferienfrage. Kirmse (Altenburg) tritt für Einführung von Zeilosten ein und wünscht darüber die Ansicht der Delegierten zu hören. Die Arbeitsgemeinschaft müsse durch Bezirksvereine unterstützt werden. Genkel (Magdeburg) spricht sich nochmals gegen die Arbeitsgemeinschaft aus, und wünscht Einführung von Bezirksstarifen. Fischer (Erfurt) begrüßt die Festlegung eines Grundlohnes von 7,50 M und fordert weiteres Eintreten der Organisation für Erhöhung desselben. Redner behandelt noch örtliche Angelegenheiten. Riendorf (Bremen) geht auf die Ausführungen der Delegierten näher ein. Die Verhandlung wurde bestritten sein, für Verbesserungen zu wirken, aber auf einen Schlag könnten die Verhältnisse nicht gebessert werden. Die Festlegung eines Mindestlohnes sei erst jetzt gelungen, da auch die Fabrikanten sich, im Gegensatz zu früher, sich dafür erklärt hätten. Der große Unterschied in den Grundlöhnen müsse durch entsprechende Erhöhung der niedrigsten Grundlöhne ausgeglichen werden. Das in früheren Jahren von den Tabakarbeitern mit Recht oder Unrecht abgelehnte Monopol sei in der gegenwärtigen Situation nicht durchführbar. Im übrigen sei es Aufgabe der Mitglieder, die niedrigen Grundlöhne aufzuheben, wobei die Arbeitsgemeinschaft kein Hindernis sei. Die Mitglieder sollten gegenüber Feuerungen nicht immer so konsequent sein und mehr Selbstvertrauen besitzen. Auch ohne die Arbeitsgemeinschaft sei es möglich, die Löhne anzu-

heben. Der Zeilosten sei gegenwärtig nicht durchführbar. Kollege von Kirmse (Altenburg) gestellte Resolution (s. oben) einstimmig Annahme: Die Gaukonferenz erklärt sich im Prinzip mit dem Gedanken der Arbeitsgemeinschaft einverstanden, verlangt aber vom Vorstand einen weiteren Auf- und Ausbau dieser Institution; insbesondere aber Erhöhung des als zu niedrig erklärten Mindestlohnes. Die Konferenz ist ferner der Meinung, daß die jetzt geäußerten Forderungen zum Grundlohn zu schlagen sind, und beauftragt den Verbandsvorstand, nach dieser Richtung hin zu wirken. Die Ein- und Durchführung eines Reichstarifes ist so bald als möglich zu fördern. Um hierbei den örtlichen Lohnverhältnissen Rechnung tragen zu können, haben die bestehenden, von der Ministerialzentrale eingeleiteten Bezirksausschüsse mehr als bisher zu arbeiten, wobei der Verbandsvorstand als treibende Kraft zu wirken hat. Zum Ausdruck kam, daß ein Mindestlohn von 50 M für das Land nach den heutigen Verhältnissen zu fordern sei. Zum 2. Punkt der Tagesordnung, Stellungnahme zum Verbandsstellen Anträge auf Erhöhung der Beiträge usw. und Wunsch eine rege Ausprägung der Delegierten über diesen Punkt. Es äußern sich eine Anzahl Delegierte. Von einigen Delegierten wird bemängelt, daß sie von den Anträgen des Vorstandes noch keine Kenntnis erhalten und daher auch keine Stellung dazu nehmen könnten. Diese Ansicht wird von Paasch (Erfurt) mit dem Bemerkten widerlegt, daß es doch in der Hauptsache darauf ankomme, sich im Prinzip für oder gegen eine Beitragserhöhung zu erklären, was auch ohne Kenntnisnahme der Vorstandsberichte geschehen könne. Eine Erhöhung der Beiträge liege im Interesse des Verbandes. Redner behauptet auch den vom Gauleiter erwähnten Mindertritt von Verbandsfunktionären, die, weil sie anderweitig bessere Bezahlung ihrer Arbeitskraft erhalten, dem Verbandsvermögen gehen. Eine entsprechende Gehaltsbeschränkung der Verbandsbeamten liege im Interesse des Verbandes und der gesamten Kollegenschaft. Sauerzschell (Bamberg) wünscht Erhöhung der Lokalprozente. Lingner (Dessau) bemängelt die Karenzzeit, die zu hoch sei und herabgesetzt werden müsse. Auch die Gaubeträge für Arbeitsnachweise wünscht Redner herabgesetzt. Frischke (Schmölln) tritt für Abschaffung der Unterstützungsleistungen ein. Der Antrag Schmölln, den Zahlstellen für die verkaufte Marke 10 M für Lokaldewe zu gewähren, sowie die Karenzzeit bei Neueintretenden auf 78 Wochen zu belassen, aber für alle Mitglieder auf 50 Wochen herabzusetzen, wird angenommen. Zum letzten Punkt der Tagesordnung, Verchiedenes, gibt der Gauleiter bekannt, daß im Gau eine Lohnstatistik aufgenommen werden soll, wozu den Ortsverwaltungen Berichtsbogen zugehen. Auch die Abrechnungen sollen pünktlicher aufgestellt und übersichtlicher werden an den Vorstand eingeleitet werden. Erdstrum (Halle) befragt die Wiedererrichtung der Arbeitslosen und die hierbei von einigen Fabrikanten geübte Taktik, möglichst Arbeiter abzuschließen, aber männliche durch weibliche und Lehrlinge zu ersetzen. Riendorf macht auf die diesbezüglichen Bestimmungen bei der Wiedererrichtung von Arbeitslosen aufmerksam. Einige Delegierte äußerten den Wunsch, die Unorganisierten von den erkrankten Lohnbewegungen auszuschließen. Zum Schluß wurde noch die Gewährung bzw. Nichtgewährung von Rauchgarren zur Sprache gebracht und verlangt, daß auch den weiblichen Arbeiterinnen Rauchgarren ausgehandelt werden.

Subwig Paasch, Schriftführer.

Aus Mühlacker.

Nachdem die Tabakarbeiter von Mühlacker und in den Filialfabriken in Pleinsachsenheim, Sternfels, Wödingen und Tiefenbach in Baden aufgemacht, das heißt, unserem Verbands beizutreten sind, konnte an eine Regelung der Löhne und Arbeitszeit herangetreten werden. Diese waren längst nicht mehr zeitgemäß und entsprachen keineswegs den Vereinbarungen vom 18. 12. 18, noch viel weniger vom 12. 4. 19. Erst wurden Verbesserungen mit entsprechenden Nachzahlungen bei der Firma Leo u. Söhne durchgeführt. Einige Differenzen hoffen wir durch spätere Verhandlungen noch gütlich beizulegen. Die Firma Heinrich Maga hat außer Erhöhung der Grundlöhne von 5-6 M entsprechende Nachzahlungen, welche bis 350 M pro Arbeiter betragen, vornehmen müssen. Am 16. September kam eine Einigung zustande mit der Firma Rapp u. Sohn. Die Mindestlöhne für Zigarren wurden um 5,50 M bis 9,50 M erhöht. Außerdem werden nachgeahlt für die Zeit vom 16. 12. 18 bis 12. 4. 19 der Wille 3 bis 4 M, für die Zeit vom 14. 4. 18 bis 4. 10 bis 6 M pro Wille. Die Sortierlöhne werden auf 4,20 M erhöht und erfolgt eine Nachzahlung von 200 M. Auch die Arbeiter erhalten erhöhte Löhne und Nachzahlungen von wöchentlich 2,50 bis 3,50 M. Die Nachzahlungen für die Widelmacher betragen für obige Zeit 120 bis 180 M, für die Koller 230 bis 320 M. Zu gleicher Zeit wurden auch die Löhne für die Rauchtabakarbeiter geregelt. Auch hier erfolgen Nachzahlungen für 8 Wochen pro Woche von 7,20 bis 24 M. Die Tabakarbeiter genannter Orte werden nun einsehen, daß nur durch Geschlossenheit innerhalb unserer Organisation diese Vorteile erlangen werden konnten. Seltet fest zusammen, damit keine Rückschläge eintreten können. Der Aufbau in der Tabakindustrie muß zugunsten der Arbeiter erfolgen, wenn wir eine entschlossene wirtschaftlich organisierte Macht darstellen. Daran muß jeder Berufsangehörige mitarbeiten.

Aus Osnabrück.

Eine Mitgliederversammlung beschäftigte sich zunächst mit den hiesigen Fabrikanten. Man war der Meinung, daß es nicht nur bei den schönen Worten der Fabrikanten bleiben sollte, und wurde Kollege Blachmeyer beauftragt, alle Schritte zu unternehmen, die geeignet seien, die traurige Lage der Tabakarbeiter zu verbessern. Zur Konferenz nach Herford wurde Kollege Blachmeyer gewählt. Zum bevorstehenden Verbandstag wurde Stellung genommen, und man entschied sich, auch hier in Osnabrück einen Kandidaten für den 13. Wahlkreis aufzustellen. Mit allen Stimmen wurde der Kollege Blachmeyer in Vorläufigkeit gewählt. Am Sonntag, dem 5. Oktober, findet die nächste Versammlung statt, und zwar von 11 bis 3 Uhr im Lokale von Rieberhaus, Kommandantenstraße. Sämtliche Mitglieder werden aufgefordert, zu erscheinen, um an der Wahl teilzunehmen.

Verbandsteil.

Deutscher Tabakarbeiter-Verband.

Folgende Gelder sind bei mir eingegangen:
 1. September: Heidelberg 1200,-, 9. Kleinmerode 400,-, 17. Bremen 850,-, 19. Grimmettsch 300,-, München 1800,-, 20. Eisenberg 200,-, 21. Mainz 50,-, Breslau 1500,-, Baden-Baden 3000,-, Kaiserlautern 3000,-, Eichersheim 100,-, Dörfingen 500,-, Karlsruhe 400,-, Waldorf b. Heidelberg 1050,-, Mühlheim 400,-, Oberheim 125,-, W. 600,-, Mühlacker 350,-, Heilberg 908,-, 22. Heidelberg 376,45, Remigshausen 200,-, 23. Freuden 100,-, Stuttgart 800,-, Dresden 10 000,-, 24. Burgtham 650,-, Dresden 1200,-, 25. Breslau 2000,-, Galm 500,-, Neufreiwald 300,-, 27. Hamburg 3700,-.
 Berichtigung. In Nr. 39 des Tabak-Arbeiter muß es unterm 16. September heißen Vredstedt 200 M statt 100 M.
 Da Quartalsabschluss beendet, werden die Bevollmächtigten ersucht, die Abrechnung, sowie alle überschüssigen Gelder umgehend einzuliefern.
 Bremen, den 29. September 1919.
 B. Rieber-Belland.

Adressen-Änderungen.

Laden i. Platz (8): 1. Bev. G. Kofel, Schillerstr. 14.
 Freiburg i. Bad. (7): 1. Bev. Alfred Schmidt, Denzlingen bei Freiburg i. Baden.

Kalau N. L. (11): Bev. Arthur Schneider, Kalau N. L., Kirchstraße 1.
 Wödingen, Amt Bruchsal (6): Bev. Roman Bredt, Hg.-Arbeiter.
 Tiefenbach, Amt Bruchsal (8): Bev. Viktor Ehemann, Hgarenmacher.
 Mühlheim im Westerwald (5): 1. Bev. Wilhelm Heuser, 2. Bev. Karl Wolf.

Gestorben:

Im Juli b. J. starb zu Altenburg die Widelmacherin Frau Luise Staudie aus Altenburg, 66 Jahre alt.
 Am 17. September starb zu Döbeln die Hgarenarbeiterin Wilhelmine Köhler aus Döbeln, 75 Jahre alt.
 Am 18. September starb zu Altenburg die Widelmacherin Frau Pauline Ströb aus Bötzig, 65 Jahre alt.
 Am 22. September starb zu Heidelberg die Hgarenarbeiterin Elise Kretz aus Hohenheim, 35 Jahre alt (Bastille Hohenheim).
 Am 24. September starb zu Altenburg die Widelmacherin Frau Emilie Schröder aus Schmölln, 62 Jahre alt.
 Am 29. September starb zu Heidelberg Johann Hbrunth aus Heidelberg, 64 Jahre alt.
 Am (?) starb zu Heidelberg Barbara Wülfel aus Sandhausen, 65 Jahre alt.
 Am (?) starb zu Heidelberg Barbara Hagger aus Dörfingen, 68 Jahre alt.
 In Emmendingen verstarb Emma Kalkenbach aus Emmendingen.

Ehre ihrem Andenken!



Unsern Kollegen
Ernst Kirmse
 nebst seiner lieben Frau
 Johanna Münzner
 zu ihrer Verlobung die herzlichsten
 Glückwünsche.
 Die Sortiererkollegen
 der Firma E. Hillmann,
 Altenburg, S.-A.
 Unserer Kollegin
Franziska Walter
 nebst ihrem Bräutigam
Albert Hofmann
 zu ihrer am 21. 9. stattgefundenen
 Vermählung die herzlichsten
 Glückwünsche.
 Die Mitglieder der Zahlstelle
 Kiened.

Wer tauscht
 Zigarren oder Zigaretten gegen
 Herren- oder Damenkleiderstoff.
 Angebote erbittet
 A. Sonntag, Crimmitschau i. S.
 Zwischauerstraße 6.

Zigarren, Rauchtobak
kauft dauernd,
 auch kleine Pöstchen
Ziehn, Eisenach,
 Tannenbergerstraße 3

Rein aber!
Schnitt-Tabak
 pr. Pfund Mt. 19.50.
 trodrene Ware versendet Nachnahme
Willy Schlug
 Köln
 Weifenburgstr. 24.
Ausländische Zigaretten
 aus rein. Tabak, F.-Bänder. Abgabe
 nicht unter 10 Wille.
 Probemulle Nr. 230.-
Tabak und Zigarren
 zu vorteilhaften Preisen.
Tabakhaus „Union“
 Saarbrücken 2. Sudwigerstr. 31.

Schnupftabak
 Rownoer, Macuba usw.
 100 Päckchen 27.50 Mt.
Großten Sonderpreise
 Otto Weisse, Kadeberg i. S.
Briefkasten.
 Altenburg 1 M.
 Kiened 1 M.
Kollegen, kümmert
 euch um eure wirt-
 schaftl. Interessen!

Achtung! Kleinmengenkäufer!
 Rippen sind nicht mehr abzuleiern!!!
 Jeder schaffe sich eine Tabakschneidemaschine an. E. Cohn & Co.,
 Berlin N., Brunnenstr. 24. Deutschlands größtes Widelformenlager.
 Man verlange Prospekt über Tabakschneidemaschinen. Tabakschneidemaschinen von Mark 68.75 an in jeder Preislage vorrätig.

Einrichtungsgegenstände
 für Zigarren-Geschäfte u. Fabriken
 Moderne Muster in praktischer Ausführung
Verlangen Sie meine Preislisten
Heinrich Franck
 Berlin N 54, Brunnenstrasse 22

